

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen Namens und im Auftrag der beteiligten Versicherer einen ersten Überblick über die Charterversicherungen geben. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht vollständig. Die vollständigen Informationen ergeben sich aus: Nachträgen, Police; den Bedingungen zur erweiterten Skipperhaftpflicht-Versicherung, den Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen, diesem Informationsblatt, Antrag, Angebot, den Allgemeinen Kundeninformationen, Verbraucherinformationen und dem Merkblatt zur Datenverarbeitung. Die Informationen gelten in der Reihenfolge der Aufzählung, wobei die jeweils zuerst Genannte Vorrang zu der Nachfolgenden hat.

Es wird eine Kautions-Versicherung wahlweise als Törn- oder Jahresdeckung angeboten.

Alternativ können Sie bei uns aber auch rein törnbezogene Paketlösungen abschließen (Basic, Top und Platinum mit Erweiterten Skipperhaftpflicht-, Kautions- und Reiserücktrittskosten-Versicherung; Platinum Paket zusätzlich mit Auslandsreisekranken- sowie Unfallversicherung).

Eine grafische Übersicht über der Inhalte der Paketlösungen finden Sie in den beigefügten Versicherungsbedingungen.



### Was ist versichert?

- ✔ Der teilweise oder völlige Einbehalt der im Antrag/ Police benannten Versicherungssumme für einen während der Charterreise eingetretenen Schaden infolge von Verlust oder durch den Versicherungsnehmer oder seiner Crew schuldhaft herbeigeführten Beschädigung der gecharterten Yacht.
- ✔ Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes pro Schadenfall.



### Was ist nicht versichert?

- ✘ Nicht versichert sind z.B. diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen vom Vercharterer versichert sind und keine Selbstbeteiligung im Vertrag vereinbart wurde.
- ✘ Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ✘ Schäden, die durch unzureichende Besatzung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte Fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befindet.
- ✘ Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler.
- ✘ Schäden durch Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Alterung, Abnutzung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen.
- ✘ Lack-, Kratz- und Schrammschäden, sofern diese nicht die Gelcoat/Lackschicht durchdringen sowie Schäden an Leicht- und Vorwindsegeln, z.B. Spi, Gennaker, CodeZero).
- ✘ Schäden durch mangelhafte Vertäuung bzw. Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme.
- ✘ Schäden durch Abhandenkommen, verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen.
- ✘ Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt, Schäden im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit.
- ✘ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Segelregatten oder Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Police benannt wurde.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 3 der Bedingungen zur Kautions-Versicherung.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Versicherungssummen über 15.000 EUR bedürfen der Anfrage.



## Wo bin ich versichert?

Die Versicherungen gelten weltweit, bei Törn bezogenen Versicherungen jedoch nur für den im Antrag genannten Chartertörn. Die Erweiterte Skipperhaftpflicht-Versicherung gilt nicht für Schadenereignisse die im Bezug zu den USA und Kanada stehen.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen.

- Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Melden Sie uns neue Risiken und Änderungen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind insbesondere Sie verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Ihre Schadenmeldung können Sie vorab unter der Sealogy Hotline +49 30 214082-20, unter der wir für Sie sieben Tage die Woche und 24 Stunden im Notfall erreichbar sind und schnell und unkompliziert per E-Mail an [claims@sealogy.com](mailto:claims@sealogy.com) melden.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte der Versicherer geltend machen kann, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Versicherer z.B. vom Vertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie den beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen.



## Wann und wie zahle ich?

Die Höhe der Prämie ist abhängig vom konkreten Versicherungsschutz. Die Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist mit Abschluss der Versicherung zu zahlen und ergibt sich aus dem Antrag, der Police/Nachträgen und den Rechnungen.

Zahlen Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben.

Zahlen Sie bei einem automatisch verlängernden Vertrag eine der folgenden Prämien (Folgebeitrag) nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Bei den Paketlösungen beginnt der Versicherungsschutz für die Reiserücktrittskosten-Versicherung mit dem in der Police genannten Datum, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Grenzüberschreitung in das Ausland, frühestens jedoch 24 Std. vor Beginn des gebuchten Chartertörns. Für alle anderen Versicherungen aus einem Paket mit Beginn des gebuchten Chartertörns. Den Beginn des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor vollständiger Zahlung des Beitrages.

Bei den Paketlösungen endet der Versicherungsschutz der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch 24 Std. nach der Beendigung des gebuchten Chartertörns. Für alle anderen Versicherungen aus einem Paket mit Ende des gebuchten Chartertörns. Das Ende des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police. Des Weiteren endet der Vertrag in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Alle Törn bezogenen Skipper & Crew Versicherungen sowie Jahresverträge ohne beantragte automatische Verlängerung enden automatisch zum Ende der Laufzeit.
- Verträge mit beantragter automatischer Verlängerung (nur Jahresverträge) zu dem in der Police angegebenen Ablauf. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zugehen.
- Nach einer Beitragserhöhung.
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles.